

Beilage zu Präsi.-Prot. Nr. 300.

Regulativ
für die
**Aufnahme von Studierenden und Fachhörern an die Eidgenössische
Technische Hochschule.**

Allgemeine Bestimmungen.
(Vom 18. Juli 1925.)

In Ausführung des Artikels 7 des Reglementes für die Eidgenössische Technische Hochschule, vom 16. April 1924, wird folgendes festgesetzt:

I. Aufnahme von Studierenden.

Art. 1. Die Anmeldung zum Eintritt als Studierender an eine der Fachabteilungen der Eidgenössischen Technischen Hochschule kann nur auf Beginn eines Semesters erfolgen und ist für den Eintritt auf Beginn des Studienjahres (Wintersemester) bis zum 15. September, für den Eintritt in das Sommersemester bis zum 15. März dem Rektorate einzureichen. Der Eintritt in das erste Semester ist — mit Ausnahme der Abteilung für Pharmazie — nur im Herbst möglich.

Art. 2. Zur Anmeldung sind auf einem von der Rektoratskanzlei zu beziehenden Anmeldeformular folgende Angaben zu machen: Name, Heimatort und Adresse des Bewerbers, Fachabteilung und Jahreskurs, in die er eintreten will, Angaben über die bisher besuchten Unterrichtsanstalten, und — falls er nicht volljährig ist — die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Dem ausgefüllten Anmeldeformular sind ein Altersausweis, ein Sittenzeugnis, sowie die weitem in Art. 4 bis 7 erwähnten Ausweise beizulegen.

Art. 3. Bewerber, die in das erste Semester einzutreten wünschen, müssen am 15. Oktober des Eintrittsjahres das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Für den Eintritt in ein höheres Semester ist entsprechend höheres Alter erforderlich.

Art. 4. Zum prüfungsfreien Eintritt in das erste Semester aller Fachabteilungen berechtigen die vom schweizerischen Bundesrat anerkannten Maturitätsausweise, gemäss der Verordnung der Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den schweizerischen Bundesrat vom 20. Januar 1925 *).

*) Auf der Rektoratskanzlei zu beziehen.

Für die Aufnahme in die Abteilung für Pharmazie gelten die Maturitätstypen A, B und C, letzterer mit Lateinprüfung. Für die andern Abteilungen gelten grundsätzlich die Maturitätstypen A, B und C; der Typus C stellt indessen die normale Vorbereitung dar.

Art. 5. Für Bewerber, die nicht im Besitze eines Maturitätszeugnisses gemäss Art. 4 sind, veranstaltet die Eidgenössische Technische Hochschule unmittelbar vor Beginn des Studienjahres eine Aufnahmeprüfung.

Für die Abteilung für Landwirtschaft gelten besondere Aufnahmebedingungen*).

Für die Aufnahme in höhere Semester wird auch vor Beginn des Sommersemesters eine Prüfung abgehalten.

Art. 6. Die Anforderungen bei der Aufnahmeprüfung in das erste Semester sind durch die „Besonderen Bestimmungen“ festgesetzt.

Art. 7. Ein Bewerber, der eine schweizerische Lehranstalt, an welcher gemäss Art. 4 anerkannte Maturitätsausweise erworben werden können, in einer der letzten vier Klassen verlassen hat, wird zur Aufnahmeprüfung nicht vor dem Zeitpunkt zugelassen, zu dem er die ordentliche Maturitätsprüfung an der von ihm besuchten Anstalt hätte bestehen können. Hat der Bewerber im Verlauf der letzten zwölf Monate vor der Reifeprüfung die Anstalt verlassen oder dort die Reifeprüfung nicht bestehen können, so wird er frühestens ein halbes Jahr nach der ordentlichen Reifeprüfung der von ihm besuchten Lehranstalt zur Aufnahmeprüfung zugelassen.

Art. 8. Ganzer oder teilweiser Erlass der Aufnahmeprüfung kann solchen Bewerbern bewilligt werden, die ausländische Maturitätszeugnisse oder andere Ausweise über abgeschlossene Mittelschulstudien, die nicht unter Art. 4 fallen, beibringen. Die wogleitenden Grundsätze über die Anerkennung dieser Ausweise stellt der Schulrat auf Antrag der Prüfungskommission (vgl. Art. 9) fest.

Art. 9. Die Aufnahmeprüfungskommission besteht aus dem Rektor und vier bis sechs vom Schweizerischen Schulrate auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählten ordentlichen Professoren; der Rektor leitet die Verhandlungen dieser Kommission, der Rektorssekretär führt das Protokoll.

Der Schulratspräsident wird zu allen Sitzungen der Kommission eingeladen.

Diese Kommission überwacht die Organisation und Durchführung der Aufnahmeprüfungen im Rahmen einer vom Schweizerischen Schulrate erlassenen Geschäftsordnung und entscheidet über die Prüfungsergebnisse.

*) Hierüber gibt das Rektorat Auskunft.

Art. 10. Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

Art. 11. Die Einschreibgebühr beträgt Fr. 20, die Prüfungsgebühr Fr. 60.

Art. 12. Die Ergebnisse der Aufnahmeprüfungen werden durch das Rektorat an dem im Prüfungsplan angegebenen Termin bekanntgegeben.

Art. 13. Wer die Aufnahmeprüfung nicht bestanden hat, wird erst nach Jahresfrist wieder zugelassen. Eine dritte Prüfung ist nicht gestattet.

Art. 14. Zur Aufnahme in ein höheres Semester einer Fachabteilung muss ein Bewerber ausser den Erfordernissen nach Art. 3 bis 8 gemäss Art. 14 des Reglementes für die Eidgenössische Technische Hochschule den Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse erbringen und die gleiche Anzahl vollwertiger Hochschulsemester absolviert haben, wie sie dem Studienplan der Fachabteilung entsprechen.

Die Feststellung der Erfordernisse an Fachkenntnissen geschieht nach Anhörung der betreffenden Abteilungskonferenz durch das Rektorat, das auch die eventuell nötigen Prüfungen ansetzt.

Art. 15. Bei Wiederholung der Aufnahmeprüfung für den Eintritt in ein höheres Semester gilt Art. 13; für den Eintritt in das nächstniedrigere Semester kann die Wiederholung jedoch schon nach einem halben Jahre erfolgen.

Art. 16. Der Übertritt aus einer Fachabteilung in eine andere erfolgt nach Massgabe des Art. 12 des Reglementes für die Eidgenössische Technische Hochschule.

Ist ein Bewerber auf Grund einer reduzierten Aufnahmeprüfung Studierender geworden, so hat er beim Übertritt in eine andere Abteilung, deren Studienplan die Ablegung der vollen Aufnahmeprüfung bedingt, je nach Umfang der früher abgelegten reduzierten Prüfung eine neue teilweise oder die ganze Aufnahmeprüfung abzulegen.

II. Aufnahme von Fachhörern.

Art. 17. Die Feststellung der Erfordernisse an Fachkenntnissen nach Massgabe der Art. 9 und 14 des Reglementes für die Eidgenössische Technische Hochschule geschieht nach Anhörung der betreffenden Abteilungskonferenz durch das Rektorat, das auch die eventuell nötigen Prüfungen ansetzt.

Art. 18. Fachhörer, die Studierende werden wollen, haben alle Bedingungen zu erfüllen, die für die Aufnahme der letzteren gemäss Art. 1 bis 15 gestellt werden.

4

III. Schlussbestimmungen.

Art. 19. Vorstehendes Regulativ tritt am 1. Oktober 1926 in Kraft; es ersetzt dasjenige vom 7. November 1908.

Zürich, den 18. Juli 1925.

Im Namen des Schweizerischen Schulrates,
Der Präsident: **Dr. R. Gnehm.**
Der Sekretär: **Jul. Müller.**

Vorstehendem Regulativ wird die Genehmigung erteilt.

Bern, den 18. September 1925.

Aus Auftrag des schweiz. Bundesrates,
Der Bundeskanzler:
Kaeslin.

